

Studieren ohne Abitur

Ein Leitfaden zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
an der Frankfurt University of Applied Sciences



MainCareer – Offene Hochschule
Frankfurt University of Applied Sciences

Die Erstellung dieses Leitfadens erfolgte durch das Projekt **MainCareer – Offene Hochschule**.

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH12011 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	04
Studieren ohne Abitur – Geht das denn überhaupt? Und wie ist das möglich?.....	07
1 Gesetzliche Grundlage.....	08
- Welche Regelungen existieren?.....	10
- Wer darf in Hessen studieren?.....	11
2 Wie kann ich studieren?.....	12
- Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung durch berufliche Vorbildung.....	14
- Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.....	18
- Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung durch berufliche Vorbildung.....	18
- Erwerb der fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch eine Zugangsprüfung.....	19
- Modellversuch zum Hochschulzugang mit mittlerer Reife und Berufsausbildung in Hessen.....	25
3 Anrechnung beruflicher Qualifikationen.....	26
- Voraussetzung für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.....	28
- Individuelle Anrechnungsverfahren.....	28
- Pauschale Anrechnungsverfahren.....	31
4 Master ohne Bachelor.....	34
5 Kontakte und weiterführende Informationen.....	38
- Wichtige Beratungs- und Informationsangebote der Frankfurt UAS.....	40
- Weiterführende Links.....	44
- Glossar.....	45
- Quellen.....	50

Vorwort

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) versteht sich als anwendungsorientierte Hochschule mit einem expliziten Bildungs- und Integrationsauftrag: Wir wollen Menschen und deren (Bildungs-)Potenziale integrieren, die bislang bewusst oder unbewusst ausgegrenzt wurden.

Dazu bieten wir diverse Zugangsoptionen, damit Menschen in dem existierenden, hochselektiven Bildungssystem dennoch Fuß fassen können. Mit dem Leitgedanken einer bestmöglichen Berücksichtigung vielfältiger Lebensentwürfe, Lebenssituationen und individueller Bildungsbiografien fördert die Frankfurt UAS das Lebenslange Lernen heterogener Zielgruppen.

Die Frankfurt UAS nimmt ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr, individuelle Bildungswege als Chance zu begreifen und sich ihnen zu öffnen. Ziel ist die Öffnung der Hochschule für eine größtmögliche Bandbreite an berufsfeldspezifischen (Aus-) Bildungswegen sowie Qualifikations- und Kompetenzprofilen. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit ohne Abitur oder Fachhochschulreife ein Studium an der Frankfurt UAS zu absolvieren.



Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren vielfältige Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Personen mit beruflicher Vorbildung geschaffen, über die Sie dieser Leitfaden informieren möchte.

Unser Hochschulprojekt „MainCareer – Offene Hochschule“ unterstützt den Öffnungsprozess zwischen beruflicher und akademischer Bildung durch die Konzipierung und den Aufbau entsprechender Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote sowie der Entwicklung qualitätsgesicherter Anrechnungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen. Die Frankfurt UAS arbeitet hierbei eng mit regionalen Bildungsträgern und Praxiseinrichtungen zusammen.

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an Studieninteressierte mit beruflicher Vorbildung und ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder Fachhochschulreife), die gerne ein Studium an der Frankfurt UAS aufnehmen möchten.

Wir würden uns freuen, Sie an unserer Hochschule begrüßen zu dürfen.

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident



Studieren ohne Abitur

Geht denn das überhaupt? Und wie ist das möglich?

Liebe Studieninteressierte,

oft kommt es vor, dass man sich nicht direkt nach der Schulzeit, sondern erst später im Berufsleben für ein Studium interessiert. Dann ein Studium zu beginnen – vor allem ohne Abitur – ist eine große Herausforderung. Dabei stellen sich auch viele Fragen, die wir mit diesem Leitfaden beantworten möchten. Manche Begriffe mögen kompliziert und unbekannt klingen. Deshalb erklären wir im Glossar, was die einzelnen Fachausdrücke bedeuten.

Wie kann ich ohne Abitur studieren?

Wer kein Abitur hat, kann sich in der Regel über die Berufsausbildung und berufliche Praxiserfahrung für ein Studium qualifizieren und so über den sogenannten „dritten Bildungsweg“ einen Hochschulzugang erwerben. Ein abgeschlossenes Studium bietet dann eine Aufstiegschance im gewählten Beruf.

Habe ich durch meine Berufserfahrung vielleicht sogar einen Vorteil?

Ja! Beruflich erworbenen Kompetenzen können an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) auf Studiengänge angerechnet werden. Dadurch müssen bestimmte Leistungen nicht mehr erbracht werden, wodurch sich der Studienaufwand deutlich verringern kann. Deshalb haben wir den Anrechnungsverfahren ein eigenes Kapitel gewidmet, um umfassend über die Voraussetzungen und Möglichkeiten zu informieren.

Reden Sie mit uns!

Über diesen Leitfaden hinaus stehen Ihnen an unserer Hochschule bei Bedarf diverse Beratungsangebote zur Verfügung. Die Einrichtungen und Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Zögern Sie nicht, sich mit Ihren Fragen an diese Einrichtungen zu wenden!

Ihr Team MainCareer – Offene Hochschule

1

Gesetzliche Grundlage

Welche Regelungen existieren?

Wer darf in Hessen studieren?

Welche Regelungen existieren?

Bis 2009 waren die Regelungen für ein Studium ohne Abitur in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 06.03.2009 wurde jedoch ein Anstoß gegeben, diese Regelungen zu verbessern und zu vereinheitlichen. Besonders drei Personengruppen profitieren durch die Umsetzung dieser KMK-Initiative von einem erleichterten Hochschulzugang ohne Abitur:

1. **Personen mit abgeschlossener anerkannter Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung:**

Diese Personen können in allen Bundesländern ein fachgebundenes Hochschulstudium aufnehmen (mehr Informationen auf Seite 18).

2. **Personen mit hochqualifizierten Berufsbildungsabschlüssen:**

Hierzu zählen zum Beispiel Meister/-innen, Fachwirtinnen/Fachwirte sowie als gleichwertig anerkannte Qualifikationen. Sie sind nun den Personen mit einer allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt (mehr Informationen auf Seite 14).

3. **Personen mit einem Realschulabschluss sowie einer Berufsausbildung und einem Notendurchschnitt von 2,5:**

Diese Personen verfügen im Rahmen eines neuen Modellversuchs in Hessen über die Fachhochschulreife (mehr Informationen auf Seite 25).

Rechtsgrundlage für den Hochschulzugang in Hessen sind *§ 54 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)* sowie die *Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015 (BerQHSchulZV)*. Informationen zum Gesetzestext sind zu finden unter <http://bit.ly/MC16003>.



Wer darf in Hessen studieren?

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Als grundständig werden Studiengänge bezeichnet, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen: Bachelor, Diplom, Magister und Staatsexamen.

Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch einen der nachfolgenden Abschlüsse nachgewiesen:

- die allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- die fachgebundene Hochschulreife
- die Fachhochschulreife (Fachabitur)
- die Meisterprüfung sowie vergleichbare Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach den Vorgaben der *Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen*
- eine andere Zugangsberechtigung, welche nach den Vorgaben der oben genannten Verordnung geregelt ist

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Arten der Hochschulzugangsberechtigung:

1. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen. Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung besitzen Inhaberinnen und Inhaber der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sowie Inhaberinnen und Inhaber bestimmter beruflicher Fortbildungen, die ab Seite 14 näher erläutert werden.

2. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen Inhaberinnen und Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife. Sie können an Fachhochschulen und Universitäten studieren und sind bei der Studienwahl auf bestimmte fachlich nahe stehende Studiengänge begrenzt. Die möglichen Studiengänge richten sich in der Regel nach dem bisherigen beruflichen Bildungsweg.

3. Fachhochschulreife (Fachabitur)

Die Fachhochschulreife berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule oder in einem Bachelor-Studiengang an Universitäten in Hessen, nicht jedoch zum Studium mit Abschluss Staatsexamen. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs kann dann ein Master-Studiengang aufgenommen werden.

2

Wie kann ich studieren?

Auch ohne Abitur ist ein Studium möglich. Aber wie kann die Hochschulzugangsberechtigung auf einem anderen Weg erlangt werden?

Erwerb der **allgemeinen** Hochschulzugangsberechtigung durch berufliche Vorbildung

Die im Folgenden aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Hessen zur Aufnahme eines Studiums in jeder Fachrichtung und an jeder hessischen Hochschule. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden § 54 HHG und die *Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015*.

Meister/-in

Hierzu gehören alle nach den §§ 45 oder 51a der *Handwerksordnung (HwO)* abgelegten Meisterprüfungen. Eine Liste der entsprechenden Meisterprüfungen findet sich unter <http://bit.ly/MC1401>.

Fortbildungsabschluss

Einen Fortbildungsabschluss besitzen Absolventinnen und Absolventen beruflicher Fortbildungen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 *Berufsbildungsgesetz (BBiG)* und § 42 und 42a *HwO* bestehen. Die Fortbildungen müssen dabei mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfassen.

Inhaberinnen und Inhaber eines Fortbildungsabschlusses sind beispielsweise:

- Fachwirtinnen und Fachwirte
- Fachkaufleute
- Industriemeister/-innen
- geprüfte IT-Entwickler/-innen
- geprüfte IT-Berater/-innen
- geprüfte IT-Ökonominnen und -Ökonomie

Eine aktuelle und vollständige Übersicht findet sich auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter <http://bit.ly/MC1401>.

Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst

Über ein solches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst verfügen Schiffsoffiziere nach § 6 *Seearbeitsgesetz*.



Fachschulabschluss

Hierzu zählen Abschlüsse an Fachschulen entsprechend der *Rahmenvereinbarung über Fachschulen* der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung:

- staatl. geprüfte/-r Agrarbetriebswirt/-in mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden
- staatl. geprüfte/-r Agrarbetriebswirt/-in Stufe II mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden
- staatl. geprüfte/-r Wirtschaftler/-in mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden
- staatl. geprüfte/-r Gestalter/-in mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden
- staatl. geprüfte/-r Techniker/-in mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden
- staatl. geprüfte/-r Betriebswirt/-in mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden
- staatl. anerkannte/-r Erzieher/-in mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Praxisstunden
- staatl. anerkannte/-r Heilpädagogin/Heilpädagoge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden



Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen/für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe (auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen)

Hierzu zählen Abschlüsse vergleichbarer **landesrechtlicher** Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe. Die jeweiligen Lehrgänge müssen mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.

In Hessen gehören hierzu:

- Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger Hygiene
- Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger Intensivpflege und Anästhesie
- Fachkinderkrankenschwester/Fachkinderkrankenpfleger Psychiatrie
- Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger Gemeindepflege
- Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger Hygiene
- Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger Intensivpflege und Anästhesie
- Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger Onkologie
- Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger Psychiatrie
- Krankenschwester/Krankenpfleger Leitung des Pflegedienstes
- Krankenschwester/Krankenpfleger Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen
- Motopädin/Motopäde

Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungen im Gesundheitswesen oder im sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Bereich, die hier nicht gelistet sind, wenden sich bitte zur Überprüfung ihrer Hochschulzugangsberechtigung an das Studienbüro der Frankfurt UAS (Kontakt auf Seite 40).

Abschluss auf Grundlage vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen

Hierzu zählen Abschlüsse vergleichbarer **bundesrechtlicher** Fort- und Weiterbildungsregelungen, die mit den Fortbildungsabschlüssen vergleichbar sind (siehe Seite 14).

Erwerb der **fachgebundenen** Hochschulzugangsberechtigung

Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung **durch berufliche Vorbildung**

Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung besitzen:

- Absolventinnen und Absolventen einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können
- Absolventinnen und Absolventen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit an der Universität Frankfurt am Main

Wurde die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Bundesland als Hessen erworben und es wurde bereits ein Studium in dem anderen Bundesland begonnen, dann gilt: Die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird für ein Weiterstudium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt.

Voraussetzung hierfür ist:

- Es wurden mindestens die ersten beiden Semester nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule nachweislich erfolgreich im anderen Bundesland studiert **oder**
- in den ersten beiden Semestern der anderen Hochschule nachweislich mindestens 45 Credit Points erreicht.

Gleiches gilt für ein in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviertes Probestudium.

Erwerb der fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung **durch eine Zugangsprüfung**

Personen, die weder über eine allgemeine noch über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können eine Hochschulzugangsprüfung ablegen. Durch diese werden Vorbildung und Eignung für ein Studium im ausgewählten Studienbereich festgestellt.

Die bestandene Prüfung berechtigt zu einem fachgebundenen Studium:

- innerhalb des im Zeugnis genannten Studienbereichs
- an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie den Berufsakademien in Hessen

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für eine Hochschulzugangsprüfung sind:

1. eine nach den Vorgaben des *Berufsbildungsgesetzes* oder der *Handwerksordnung* abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung
2. eine anschließende, hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren
3. die vorherige Ausbildung und Berufstätigkeit müssen in einem fachlich verwandten Bereich des angestrebten Studiums stattgefunden haben

Wer in einem Studiengang studieren möchte, der fachlich **nicht** mit der absolvierten Ausbildung und Berufstätigkeit verwandt ist, hat trotzdem eine Chance auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung: Die Zulassungsvoraussetzungen können auch durch den Abschluss einer qualifizierten Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden erreicht werden.

In diesem Fall muss die Weiterbildung zwingend in einem Bereich absolviert werden, der fachlich zum angestrebten Studium passt. Vor Beginn der Weiterbildung muss ebenfalls eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen und eine anschließende Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren erfolgt sein.

Geeignete Möglichkeiten zur Weiterbildung sind:

- Fernlehrgänge und zertifizierte Hochschulweiterbildungsangebote
- inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen
- Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung

Auf die geforderte zweijährige hauptberufliche Tätigkeit kann bei erzieherischen und sozialpflegerischen Berufen das selbstständige Führen eines Haushaltes mit Verantwortung für

- die Erziehung mindestens eines Kindes **oder**
- für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person

mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Wie läuft die Prüfung ab?

Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch sowie einer schriftlichen Prüfung. Sie knüpft an den besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten an. Außerdem umfasst die Prüfung die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium in dem gewünschten Studienbereich sind. Das Prüfungsgespräch dauert für jede Person 30 bis 90 Minuten und kann auch als Gruppengespräch mit höchstens drei Personen durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung dauert zwei bis vier Stunden und kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (§ 6 Abs. 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen).



Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich bei der jeweiligen Trägerhochschule (siehe Seite 22) einzureichen. Die Antragsfristen sind in der Regel der 15. Februar und der 15. August eines Jahres.

Dem Antrag beizufügen sind:

1. Lebenslauf und Lichtbild
2. amtlich beglaubigte Kopien des letzten Schulzeugnisses sowie der Zeugnisse der Berufsausbildung
3. vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung (Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse)
4. wenn ein Studium angestrebt wird, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder der Berufstätigkeit verwandt ist: Nachweis über eine mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassende qualifizierte Weiterbildungsmaßnahme
5. Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich an welcher Hochschule in Hessen bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt wurde

Beratung im Vorfeld

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dies liegt im Ermessen der jeweiligen Hochschule. Gleichermaßen können Bewerberinnen und Bewerber beim jeweiligen Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch beantragen.

Prüfungsgebühren

Für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von derzeit 200 Euro erhoben. Die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr erfolgt mit dem Zulassungsbescheid. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr ist spätestens vor Beginn des ersten Prüfungsteiles zu erbringen.

Prüfungsausschüsse

Die Organisation und Durchführung der Hochschulzugangsprüfungen haben die staatlichen Hochschulen in Hessen unter sich aufgeteilt. So sind hochschulübergreifende Prüfungsausschüsse entstanden. Jeweils eine Trägerhochschule ist für die Abnahme der fachlichen Prüfungen in einen bestimmten Studienbereich für ganz Hessen zuständig.

Studienbereich	Teilbereichsausschuss	Trägerhochschule
Sprach- und Kulturwissenschaften		Universität Kassel
Geschichtswissenschaften		Justus-Liebig Universität Gießen
Theologie, Religionswissen- schaften, Philosophie		Philipps-Universität Marburg
Rechts- und Wirtschaftswissen- schaften einschließlich Wirt- schaftspädagogik		Frankfurt University of Applied Sciences
Sozial- und Gesellschaftswissen- schaften inkl. Soziale Arbeit	Sozial- und Gesellschafts- wissenschaften	J. W. Goethe- Universität
	Soziale Arbeit	Hochschule RheinMain
Pädagogik, Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen/Haupt- und Realschulen/Förderschulen		Universität Kassel
Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften		Hochschule Fulda
Architektur, Bauwesen		Hochschule Darmstadt
Ingenieurwissenschaften	Maschinenbau	TH Mittelhessen
	Elektrotechnik	Hochschule RheinMain
	übrige ingenieurwissenschaft- liche Studiengänge	TU Darmstadt
Mathematik und Naturwissen- schaften inkl. Geographie und Informatik	Mathematik und Informatik an Fachhochschulen	TH Mittelhessen
	übrige naturwissenschaftliche Studiengänge an Fachhoch- schulen	Hochschule Darmstadt
	Mathematik und Naturwissen- schaften inkl. Geographie und Informatik an Universitäten	Philipps-Universität Marburg
Agrar- und Umweltwissen- schaften, Ökotrophologie		Justus-Liebig Universität Gießen
Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Humanbiologie, Pharmazie	Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin	J. W. Goethe- Universität
	Humanbiologie, Pharmazie	Philipps-Universität Marburg
Psychologie		Justus-Liebig Universität Gießen
Sport		TU Darmstadt

Die jeweiligen Ansprechpersonen für die Hochschulzugangsprüfung finden sich online unter: https://frankfurt-university.de/ohne_abitur

Die Bewerbungsunterlagen für die an der Frankfurt UAS durchgeführten Hochschulzugangsprüfungen im Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik sind hier zu finden: <http://bit.ly/MC16006>





Modellversuch zum Hochschulzugang mit mittlerer Reife und Berufsausbildung in Hessen

Im Rahmen eines neuen Modellversuchs in Hessen ist man mit folgenden Voraussetzungen Personen mit Fachhochschulreife gleichgestellt:

1. mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)
2. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung, die nach dem 01.01.2011 abgeschlossen wurde
3. Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung von 2,5 oder besser

Damit können in der Regel alle gestuften Studiengänge (Bachelor-Studiengänge) an Fachhochschulen und Universitäten in Hessen studiert werden.

Bedingungen für die Teilnahme an diesem Modellversuch sind weiterhin:

1. Abschluss einer Studienvereinbarung, in der sich die/der Studierende verpflichtet, an Datenerhebungen und Befragungen mitzuwirken, die für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung des Modellversuches erforderlich sind
2. Erbringung von mindestens 18 Leistungspunkten (ECTS) im ersten Semester oder 30 ECTS im ersten Studienjahr

3

Anrechnung beruflicher Qualifikationen

Wie kann ich bereits erworbene
Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein
Studium an der Frankfurt UAS an-
rechnen lassen?

Voraussetzung für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Ermöglicht wird die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium durch § 18 Abs. 6 HHG. Es berücksichtigt damit die europäischen Vereinbarungen zur beruflichen Bildung und insbesondere das Prinzip des lebenslangen Lernens. Im Falle der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können **bis zu** 50 Prozent auf die Module eines Studiengangs angerechnet werden.

Der Senat der Frankfurt UAS stimmte am 12.12.2012 dem *Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)* zu. Dieses ermöglicht die Durchführung von pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren.

Individuelle Anrechnungsverfahren

Die individuelle Anrechnung ist für jede Weiterbildung und auf jeden Studiengang an der Frankfurt UAS möglich. Je nach Umfang der Anrechnung müssen verteilt im Studium einzelne Leistungen nicht mehr erbracht werden oder es können ganze Semester eingespart werden.

Individuell angerechnet werden können **nachgewiesene** Fähigkeiten und Kenntnisse, die außerhalb der Hochschule erworben wurden. Dies können Kompetenzen sein, die in einer Aus- oder Weiterbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder auch durch familiäres oder ehrenamtliches Engagement erworben wurden. Ob bzw. in welchem Umfang die Leistungen angerechnet werden können, muss in jedem Fall individuell durch die Hochschule geprüft werden. Der anrechenbare Umfang richtet sich danach, wie gut die Leistungen zu der Lerneinheit, auf die sie angerechnet werden sollen, passen.

Anrechnungsinteressierte müssen zunächst ein sogenanntes Kompetenzportfolio erstellen. Dabei handelt es sich um die Gegenüberstellung zwischen bereits erworbenen Lernergebnissen und den Lernergebnissen, die in den Modulen des Zielstudiengangs zukünftig erworben werden können.

Anrechnungsinteressierte sollten am besten einen Termin für eine Erstinformation bei der Zentralen Studienberatung vereinbaren (Kontakt siehe Seite 41).

Das Portfolio wird im nächsten Schritt durch den Prüfungsausschuss der Frankfurt UAS geprüft. Dieser überprüft dabei die Gleichwertigkeit der aufgelisteten Lernergebnisse mit den entsprechenden Lernergebnissen der Studienmodule. Wenn eine Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau vorliegt, erfolgt eine individuelle Anrechnung der Kompetenzen.

Voraussetzung für die individuelle Anrechnung ist, dass man bereits in einem Studiengang eingeschrieben ist und dass die Kompetenzen durch Nachweise belegt werden können.

Die nachfolgende Abbildung stellt den Ablauf der individuellen Anrechnung noch einmal übersichtlich dar.



Anrechnung der Weiterbildung „Ein guter Start ins Leben – bildungsorientierte Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren“ auf den B. A. Soziale Arbeit

Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung „Ein guter Start ins Leben – bildungsorientierte Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren“ können sich das Modul 20 mit zehn Credit Points auf den B. A. Soziale Arbeit anrechnen lassen. Die einjährige Weiterbildung richtet sich an pädagogische Fachkräfte mit der staatlichen Anerkennung als Erzieher/-in oder vergleichbarer Ausbildung. Sie umfasst einen Gesamtworkload von 300 Unterrichtsstunden.

Weitere Informationen zur Weiterbildung unter:

https://frankfurt-university.de/guter_start



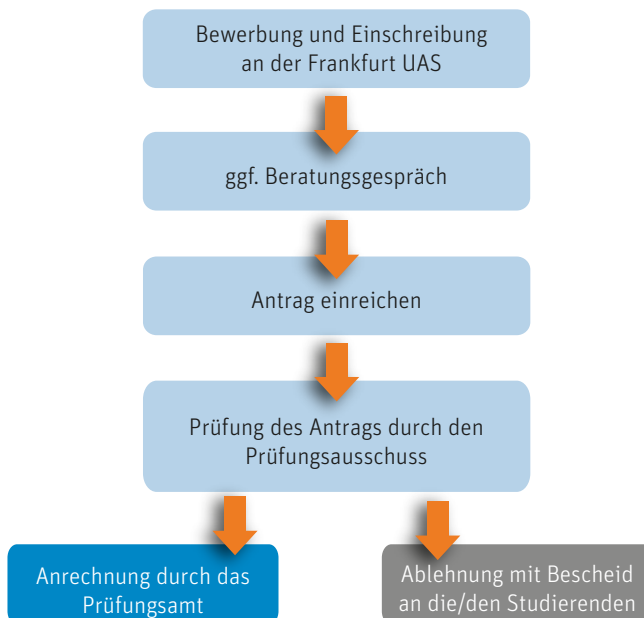
Pauschale Anrechnungsverfahren

Durch pauschale Anrechnungsverfahren können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen pauschal auf **bestimmte** Studiengänge angerechnet werden. Die Voraussetzungen für die Anrechnung sind dabei je nach Studiengang unterschiedlich.

Durch die Hochschule wurde bei dieser Art der Anrechnung bereits im Vorfeld ein inhaltlicher und niveaubezogener Abgleich durchgeführt. Hierdurch wurde qualitätsgesichert geprüft, welche Anteile einer Ausbildung oder Weiterbildung gleichwertig zu Anteilen des jeweiligen Studiengangs sind und angerechnet werden können. Je nach Ergebnis des Abgleichs ist der Anrechnungsumfang unterschiedlich.

Beim pauschalen Anrechnungsverfahren entfällt die Erstellung eines Kompetenzportfolios. Anrechnungsinteressenten müssen lediglich einen Antrag stellen und die entsprechenden Nachweise einreichen. Generell ist auch eine Kombination von pauschaler und individueller Anrechnung möglich.

Die nachfolgende Abbildung zeigt exemplarisch den Ablauf einer pauschalen Anrechnung.



Pauschale Anrechnung der Kompetenzen von Erzieherinnen und Erziehern auf den B. A. Soziale Arbeit (AnKE-Verfahren)

Ein Beispiel für die Anwendung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens ist das an der Frankfurt UAS entwickelte AnKE-Verfahren (Anrechnung der Kompetenzen von Erzieherinnen und Erziehern). Das AnKE-Verfahren ist seit 2013 im Zuge der Reakkreditierung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit formal im neuen Studiengang verankert. In diesem Verfahren können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher 30 Credit Points auf das Bachelor-Studium Soziale Arbeit an der Frankfurt UAS angerechnet bekommen.

Voraussetzungen für eine Anrechnung nach dem AnKE-Verfahren sind:

1. die Einschreibung (Immatrikulation) im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Frankfurt UAS
2. der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer hessischen Fachschule für Sozialpädagogik und die Erlangung der staatlichen Anerkennung
3. der Abschluss der Ausbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

Weitere Informationen zum AnKE-Verfahren unter:

<https://frankfurt-university.de/anke>

Pauschale Anrechnung von Anteilen der Gesundheits- und Krankenpflege- sowie Altenpflegeausbildung auf den B. Sc. Pflege

Absolventinnen und Absolventen von kooperierenden Pflegefachschulen aus Hessen können sich Anteile ihrer Gesundheits- und Krankenpflege- sowie Altenpflegeausbildung pauschal mit 30 Credit Points auf den Bachelor-Studiengang Pflege anrechnen lassen. Dadurch verkürzt sich der reguläre Gesamtstundenaufwand um rund 900 Stunden.

Voraussetzungen sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Pflege an der Frankfurt UAS
2. eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in an einer mit der Frankfurt UAS in Bezug auf Anrechnung kooperierenden Pflegefachschule
3. der Abschluss der Ausbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

Weitere Informationen zum Anrechnungsverfahren unter: <http://bit.ly/MC16004>

Neu ab
Mai 2016:
35 CP an-
rechenbar

Pauschale Anrechnung der Weiterbildung „Staatlich anerkannte/-r Fachpfleger/-in für Psychiatrische Pflege“ auf den B. Sc. Pflege- und Case Management

Für Absolventinnen und Absolventen der an der Frankfurt UAS angebotenen Weiterbildung „Staatlich anerkannte/-r Fachpfleger/-in für Psychiatrische Pflege“ ist seit dem Wintersemester 2015/16 eine pauschale Anrechnung von bis zu 90 Credit Points auf den Bachelor-Studiengang Pflege- und Case Management (PCM) möglich. Zudem führt sie für Teilnehmende mit vorberuflichem mittlerem Bildungsabschluss (Realschulabschluss) zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang PCM an der Frankfurt UAS
2. der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung „Staatlich anerkannte/-r Fachpfleger/-in für Psychiatrische Pflege“
3. der Abschluss der Weiterbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

Weitere Informationen zum Anrechnungsverfahren unter: <http://bit.ly/MC16005>

Die Weiterbildung dauert berufsbegleitend zwei Jahre und umfasst einen Gesamtworkload von 2.610 Stunden. Davon bilden 810 Stunden den theoretischen Unterricht, 1.800 Stunden werden in unterschiedlichen Praxisfeldern mit pädagogischer Anleitung (180 Stunden) absolviert.

Die Weiterbildung richtet sich an:

- staatlich examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- staatlich examinierte Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- staatlich examinierte Altenpfleger/-innen
- Hebammen und Entbindungspfleger in allen Bereichen der psychosozialen Versorgung: ambulante, komplementäre teilstationäre und stationäre Einrichtungen


Weitere Informationen zur Weiterbildung unter:

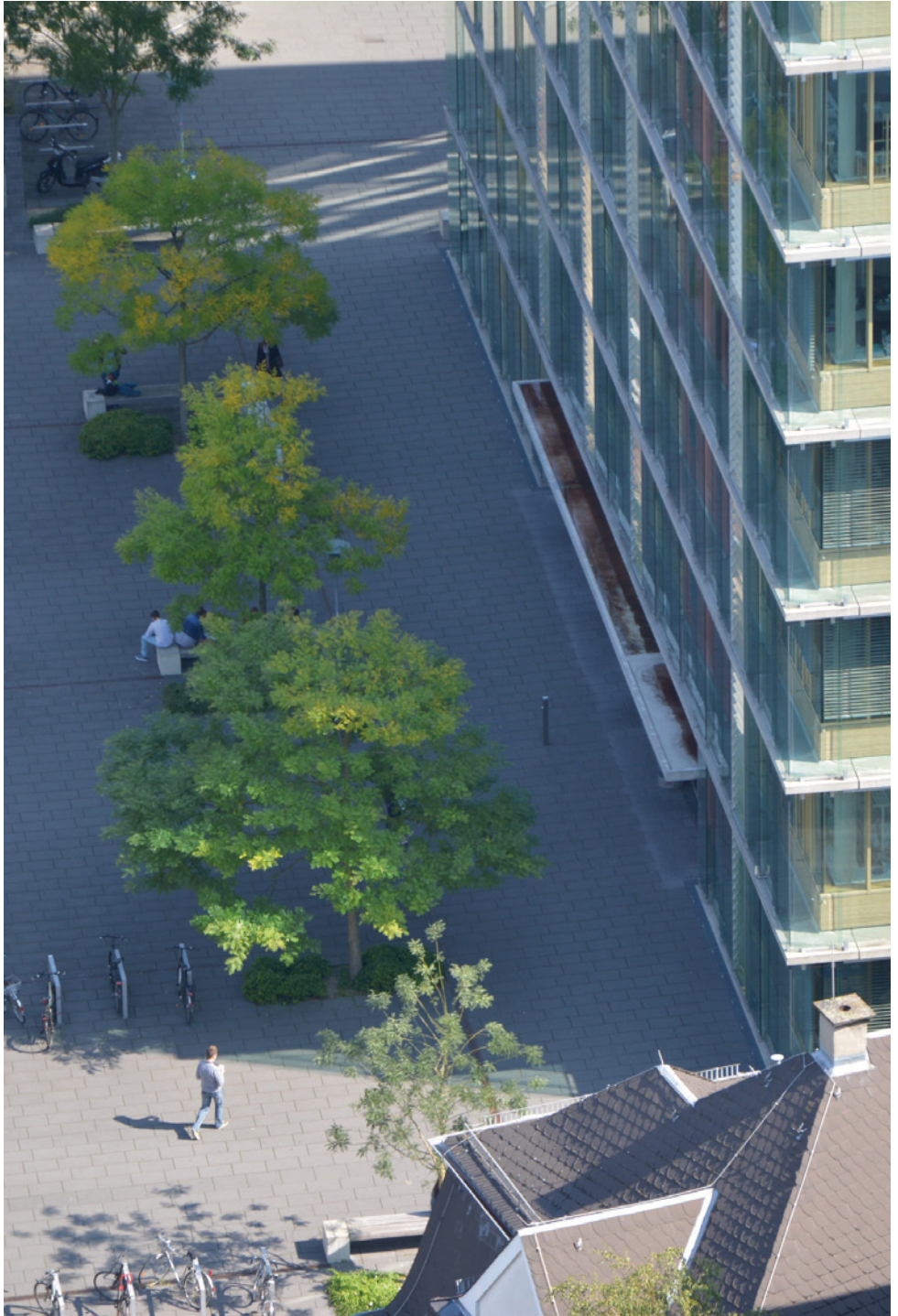
www.frankfurt-university.de/fachpflege_psychiatrie

4

Master ohne Bachelor

Wie kann ich ein weiterbildendes
Master-Studium beginnen, ohne
einen Bachelor-Abschluss zu haben?





Weiterbildendes Master-Studium ohne Bachelor-Abschluss

Nach den Regelungen des *HHG* ist es möglich, sich ohne Bachelor-Abschluss auf einen **weiterbildenden** Master-Studiengang zu bewerben. Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung. Berufsausbildung und -erfahrung müssen hierbei einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studiengang aufweisen. Die Bewerber/-innen müssen zudem eine Eignungsprüfung bestehen.

Dadurch wird überprüft, ob sie nach Abschluss ihrer Berufsausbildung bereits Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die den Kenntnissen eines fachlich ähnlichen Bachelor-Studiengangs entsprechen (§ 16 *HHG*).



5

Kontakte und weiterführende Informationen

Wichtige Beratungs- und Informationsangebote der Frankfurt UAS

Weiterführende Links

Glossar

Quellen



Wichtige Beratungs- und Informationsangebote der Frankfurt UAS

Beratung zum Studium ohne Abitur

Individuelle Beratung rund um das Thema „Studieren ohne Abitur“ für beruflich Qualifizierte sowie zur Hochschulzugangsprüfung erhalten Interessierte bei Frau Fischer-Gerstemeier in der Abteilung Studierendenbetreuung.

Bettina Fischer-Gerstemeier

Studierendenbetreuung

Gebäude 1, 1. Etage, Raum 116

Telefon: 069 1533-2517

Fax: 069 1533-2507

E-Mail: fischer@abt-sb.fra-uas.de

Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Studienbüro

Das Studienbüro informiert und berät über Studiengänge, Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen und ist für die Immatrikulation sowie die Terminvergabe zur Zentralen Studienberatung zuständig. Über das Studienbüro sind außerdem Informationsbroschüren zu den jeweiligen Studiengängen erhältlich.

Studienbüro

Gebäude 1, Erdgeschoss, Räume 23-26

Telefon: 069 1533-3666

Fax: 069 1533-2500

E-Mail: studienbuero@abt-sb.fra-uas.de

Erreichbarkeit in der Vorlesungszeit:

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 13.00 bis 16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung bietet Orientierungs- und Entscheidungshilfen zu allen Fragen rund um das Studium und zur persönlichen Lebenssituation und informiert über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Hier werden Interessenten bei der Entscheidungsfindung für den richtigen Studiengang unterstützt und studienbegleitend beraten. Dazu gehören die Unterstützung bei der Planung des Studiums, Hilfe bei Krisen im Studienverlauf und die Beratung zur beruflichen Orientierung.

Zentrale Studienberatung

Gebäude BCN, 8. Etage, Räume 808, 809, 829, 830, 832

Anmeldung: Raum 831

Telefon: 069 1533-3666

Fax: 069 1533-2500

E-Mail: studienbuero@abt-sb.fra-uas.de

Offene Sprechstunde:

Dienstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 10.00 bis 13.00 Uhr

Sowie Termine nach Vereinbarung

Familienbüro

Das Familienbüro steht für Fragen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zur Verfügung. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Die Beratung umfasst Themen wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Urlaubssemester, Kinderbetreuung und vieles andere mehr.

Birgit Widera

Familienbüro

Gebäude 6, Raum 30

Telefon: 069 1533-2866

E-Mail: familienbuero@abt-sb.fra-uas.de

Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 10.00 Uhr

Sowie Termine nach Vereinbarung

Beratung zum AnKE-Verfahren

Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein AnKE-Erstsemestertreffen angeboten. Die Einladung hierzu erfolgt im Rahmen der allgemeinen Erstsemestereinführung. Die jeweils aktuellen Termine sind unter <http://bit.ly/MC16007> zu finden.

Beim AnKE-Erstsemestertreffen erhalten interessierte Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung alle notwendigen Informationen zur Anrechnung. Wer die notwendigen Unterlagen dabei hat (siehe <https://frankfurt-university.de/anke>), kann dann den Antrag gleich vor Ort stellen.

Beratung zur Durchführung des **pauschalen** AnKE-Verfahrens:

Michaela Feigl (Elternzeit) / Nadine Schuler

MainCareer – Offene Hochschule

Gebäude BCN, 1. Etage, Raum 145

Telefon: 069 1533-3966

Fax: 069 1533-63966

E-Mail: m.feigl@mc.fra-uas.de, n.schuler@mc.fra-uas.de

Erreichbarkeit:

Termine nach Vereinbarung

Beratung zur Durchführung des **individuellen** AnKE-Verfahrens:

Prof. Dr. Margitta Kunert-Zier

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

Gebäude 2, Erdgeschoss, Raum 26

Telefon: 069 1533-2876

Fax: 069 1533-2809

E-Mail: mkunert@fb4.fra-uas.de

Erreichbarkeit:

Termine nach Vereinbarung

Beratung zu Anrechnungsverfahren in der Pflege

Für eine Beratung bei Fragen zur individuellen und pauschalen Anrechnung in den Studiengängen Pflege- und Case Management (B. Sc.) und Pflege (B. Sc.) existiert eine zentrale Beratungs-E-Mail-Adresse.

Praxisreferat Pflege

Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit

E-Mail: berufsanerkennung-pflege@fb4.fra-uas.de

Beratung zur Studienfinanzierung

Zu Fragen der Studienfinanzierung, BaföG und Wohnmöglichkeiten informiert das Studentenwerk Frankfurt: <http://www.studentenwerkfrankfurt.de>



Weiterführende Links

Anerkannte Ausbildungsberufe in Deutschland	http://www.bibb.de/berufe
ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung	http://ankom.his.de
Aufstiegsstipendium des Bundes	http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	http://www.bibb.de
Frankfurt UAS	https://www.frankfurt-university.de
Frankfurt UAS: Bewerberportal	https://frankfurt-university.de/bewerbung
Frankfurt UAS: Studienbüro	https://frankfurt-university.de/studienbuero
Frankfurt UAS: Weiterbildungsangebot	https://frankfurt-university.de/weiterbildung
Frankfurt UAS: Zentrale Studienberatung	www.frankfurt-university.de/studienberatung
Handwerksordnung (HwO)	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/
Hessisches Hochschulgesetz (HHG)	http://www.gesetze-im-internet.de/hhg/
Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)	http://www.hochschulkompass.de
Internetportal für Studierende, die als erste in ihrer Familie einen Studienabschluss anstreben	http://www.arbeiterkind.de
MainCareer – Offene Hochschule	www.maincareer.de
Studentenwerk Frankfurt am Main	http://www.studentenwerkfrankfurt.de
Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“	http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de

Glossar

Anerkennung

Unter Anerkennung versteht man die Identifizierung und Wertschätzung bereits erworbener Kompetenzen und Qualifikationen. An anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden so behandelt, als wären sie an der eigenen Hochschule erbracht worden. Ziel ist hierbei vor allem die zeitliche Verkürzung von Studiengängen, beziehungsweise eine Aufwandsentlastung für die Studierenden.

Anrechnung

Im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens prüft eine Hochschule, ob und in welchem Umfang bereits erworbene (berufliche) Qualifikationen sowie individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse auf ein Hochschulstudium angerechnet werden können. In diesem Kontext geht es insbesondere um außerhochschulisch erworbene berufliche Qualifikationen.

Äquivalenz

Bei der Äquivalenzprüfung soll die Aussage getroffen werden können, ob die vor dem Studium erworbenen Lernergebnisse mit Teilen der akademischen Lernergebnisse gleichwertig sind. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht Gleichartigkeit (Identität) von Lernergebnissen, die in der Praxis nicht zu erwarten sind.

Credit Points (CP)

Credit Points werden während des Studiums unabhängig von den Noten gesammelt. Sie stehen für den Arbeitsaufwand (Workload), den eine Studieneinheit inklusive Vor- und Nachbereitung erfordert. Ein Credit Point entspricht dabei ungefähr 25 bis 30 Stunden Arbeitsaufwand. Wie viele CPs pro Modul vergeben werden, hängt von der Anzahl der Veranstaltungen, Lernstoff und Umfang der Lektüre ab und ist deshalb immer unterschiedlich. In der Regel werden pro Semester rund 30 Credit Points gesammelt. So erwirbt man bei einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang insgesamt 180 CPs.

Diploma Supplement (DS)

Ein DS ist eine europaweit standardisierte, englischsprachige Erläuterung zum Hochschulabschlusszeugnis. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dies dient der erleichterten Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen.

Dritter Bildungsweg

Als Dritten Bildungsweg wird das Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für beruflich Qualifizierte bezeichnet, die über keine schulische HZB verfügen. Sie erlangen die HZB durch ihre Berufsaus- und Weiterbildung sowie ihre Berufserfahrung.

Durchlässigkeit

Durchlässigkeit ist die Voraussetzung für Lebenslanges Lernen. Der Begriff bedeutet, dass Hochschulen beruflich Qualifizierten ohne Abitur die Aufnahme eines Studiums ermöglichen. Hinzu kommt die Möglichkeit, sich die beruflich erworbenen Kompetenzen auf das Studium anrechnen zu lassen.

European Credit Transfer System (ECTS)

Im Europäischen Hochschulraum werden Leistungspunkte als ECTS-Punkte vergeben. Das European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert die Anerkennung von im In- und Ausland erbrachten Studienleistungen.

Formal erworbene Lernergebnisse

Formal erworbene Lernergebnisse entstehen in formalisierten Lernsettings (zum Beispiel Schule, Weiterbildungseinrichtung) und sind durch breit akzeptierte Zertifikate (zum Beispiel Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt.

Grundständiger Studiengang

Als grundständig werden Studiengänge bezeichnet, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen: Bachelor, Diplom, Magister und Staatsexamen. In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiengangs die Voraussetzung dafür, sich in einen weiterführenden Studiengang einschreiben zu können.

Immatrikulation

Um studieren zu können, muss zunächst eine Einschreibung (Immatrikulation) in einen Studiengang an einer Hochschule erfolgen. Dadurch wird die Aufnahme der jeweiligen Person als Studierende/-r und Mitglied der Hochschule erreicht. Nach erfolgreicher Einschreibung (Immatrikulation) kann dann an Lehrveranstaltungen teilgenommen werden und es ist möglich, die erforderlichen Prüfungen abzulegen.

Informell erworbene Lernergebnisse

Informell erworbene Lernergebnisse entstehen in nicht-formalisierten Lernsettings (zum Beispiel Arbeitsleben, soziales Umfeld, ehrenamtliches Engagement) und sind nicht durch Zertifikate (zum Beispiel Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt. Eventuell liegen dennoch Dokumente vor, die den Erwerb des Lernergebnisses – ggf. indirekt oder aspekthaft – dokumentieren (zum Beispiel Arbeitsproben, Veröffentlichungen).

Kompetenz

Der Begriff beschreibt eine Kombination aus individuellem Wissen und Verständnis sowie individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die sich ein Mensch im Laufe seines Lebens aneignet. „Kompetenz“ wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden. Diese wird genutzt, um sich durchdacht, individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Lebenslanges Lernen

Das Lebenslange Lernen ist eine bildungspolitische Strategie der Europäischen Union (EU). Sie ist eng mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen verknüpft ist. Demnach trägt das Individuum eine weitgehende Selbstverantwortung für die Gestaltung der eigenen Bildungsbiografie. Um die individuellen Potenziale tatsächlich auch entfalten zu können, sind unter anderem die Anschlussfähigkeit eines jeden Abschlusses, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung und die Anerkennung von informell und nonformal erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten (Kompetenzen) erforderlich.

Master

Der Master ist der zweite wissenschaftliche Abschluss im gestuften Studiensystem. Ein Master-Studiengang kann in der Regel nach einem erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) entweder direkt (konsekutiv) oder weiterbildend nach einer mindestens einjährigen Beschäftigungstätigkeit aufgenommen werden. Das Studium dauert zwischen zwei und vier Semestern und umfasst, je nach Dauer, einen Workload von 60 bis 120 ECTS-Punkten. Ein Master-Studium führt zu einem weiteren beschäftigungsqualifizierenden Abschluss.

Modul

Ein Modul ist eine Lehreinheit. Sie umfasst in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Prüfungsleistungen. Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, ist die Teilnahme und das Bestehen der Modulprüfungen Voraussetzung. Detaillierte Beschreibungen der Module finden sich in der Modulbeschreibung der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs.

Nicht-traditionell Studierende

Dies ist die Bezeichnung für Studierende, die sich durch bestimmte personenbezogene Merkmale von der Mehrheit der Studierenden unterscheiden (zum Beispiel Berufstätige). Sie stellen andere Anforderungen an die Hochschulen und benötigen unter Umständen ein anderes didaktisches Arrangement (zum Beispiel berufsbegleitende Studienangebote) oder spezielle Unterstützungsangebote (zum Beispiel Brückenkurse).

Non-formal erworbenes Lernergebnis

Non-formal erworbene Lernergebnisse entstehen in formalisierten Lernsettings (zum Beispiel berufliche oder hochschulische Weiterbildungseinrichtung, Einrichtung der Erwachsenenbildung), sind aber nicht durch breit akzeptierte Zertifikate (zum Beispiel Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt. Eventuell liegen dennoch Dokumente vor, die den Erwerb des Lernergebnisses – ggf. indirekt oder aspekthaft – dokumentieren (zum Beispiel Lern- und Arbeitsmaterialien, Inhaltsangaben).

Portfolio

Ein Portfolio macht die Lernbiografie / Entwicklung eines Lernenden in Form einer systematischen Aufstellung sichtbar, die durch unterschiedliche formelle, nonformelle und informelle Dokumente (Zeugnisse, Stellenbeschreibungen, Auszeichnungen, Zertifikate, Bescheinigungen) zu belegen ist.

Weiterbildender Master-Studiengang

Weiterbildende Master-Studiengänge werden in der Regel berufsbegleitend studiert und setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus. Dies unterscheidet sie von konsekutiven Master-Studiengängen, die direkt anschließend an einen Bachelor-Abschluss studiert werden können. Die Inhalte des Studiengangs sollen dementsprechend berufliche Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Ein weiterbildendes Master-Programm umfasst in der Regel vier Semester. Die Unterrichtseinheiten liegen häufig in den Abendstunden oder als Blockveranstaltungen am Wochenende.

Workload

Als Workload wird die durchschnittliche Arbeitslast des Studiums bezeichnet.

Quellen

ANKOM (2010): Anrechnungsleitlinie. Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge. Berlin: Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“; HIS Hochschul-Informationssystem GmbH; Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Hrsg.).

BBiG: Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

BerQHSchulZV (2015): Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015.

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2014): Beruflich qualifiziert studieren? Informationen zum berufsbegleitenden Studium. Bonn: Bertelsmann (Informationen über das BIBB).

HHG: Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 in der Fassung vom 30. November 2015.

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Bonn: Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre.

HwO: Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S.2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

HRG: Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist.

Kultusministerkonferenz (2013): Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 12. Dezember 2013.

Kultusministerkonferenz (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. März 2009.

SeeArbG: Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist.

Universität Heidelberg (2012): Handreichung zur Formulierung von kompetenzorientierten Qualifikationszielen für Studiengänge. Qualitätsentwicklung Studium und Lehre. URL: http://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/universitaet/qualitaetsentwicklung/studium_lehre/handreichung_qualifikationsziele.pdf [Stand: 22.08.2014].

Universität Oldenburg (2012): Hochschulzugang ohne Abitur – Ein Leitfaden. Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dezernat 3. Studentische und akademische Angelegenheiten.

Bildnachweis

Seite 1: Frankfurt University of Applied Sciences | Oliver Gubba

Seite 4: Frankfurt University of Applied Sciences

Seite 6: Frankfurt University of Applied Sciences | Benedikt Bieber

Seite 10: © fotogestoeber | Fotolia.com

Seite 15: © Lukasz Zakrzewski | Fotolia.com

Seite 16: © spotmatikphoto | Fotolia.com

Seite 20: © Kara | Fotolia.com

Seite 23: Frankfurt University of Applied Sciences | Oliver Gubba

Seite 24: Frankfurt University of Applied Sciences | Benedikt Bieber

Seite 29: Frankfurt University of Applied Sciences | Esther Heller

Seite 30: Frankfurt University of Applied Sciences | Benedikt Bieber

Seite 31: Frankfurt University of Applied Sciences | Esther Heller

Seite 36: Frankfurt University of Applied Sciences | Markus Altrichter

Seite 37: Frankfurt University of Applied Sciences | Oliver Gubba

Seite 43: Frankfurt University of Applied Sciences | Benedikt Bieber

Seite 53: Frankfurt University of Applied Sciences | Oliver Gubba

Seite 55 (Lageplan): Frankfurt University of Applied Sciences



astA

Impressum

Studieren ohne Abitur

Ein Leitfaden zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte an der Frankfurt University of Applied Sciences

Herausgeber

Frankfurt University of Applied Sciences
MainCareer – Offene Hochschule
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Redaktion:

Angela Braun-Busse
Esther Heller
Ernst-Christian Krauter

Layout:

Esther Heller

Hinweis:

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen und mit großer Sorgfalt erstellt worden. Der Herausgeber kann jedoch keine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen.

Stand:

2. Auflage, April 2016

Lageplan Frankfurt University of Applied Sciences



Kontinuierliche Akademisierung in Frankfurt und Region
Flexibel – Lebensbegleitend – Praxisnah



Prof. Dr. Michaela Röber
Projektleitung
Gebäude 2, Raum 134
Tel. 069 1533-2620
E-Mail: roeberm@maincareer.de

Thorsten Feigl
Projektkoordination
BCN, Raum 145
Tel. 069 1533-3967
E-Mail: th.feigl@maincareer.de

www.maincareer.de

Frankfurt University of Applied Science
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main
Tel. 069 1533-0, Fax 069 1533-2400

www.frankfurt-university.de